

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband hat den Namen „Deutscher Tchoukball Verband“.

Der Deutsche Tchoukball Verband (DTBV) ist die Spitzenorganisation des Tchoukballsports in der Bundesrepublik Deutschland.

Er hat seinen Sitz in Halver und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

Danach lautet der Name „Deutscher Tchoukball Verband e.V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports insbesondere des Tchoukballsports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verband hat ferner die Aufgabe,

1. den Tchoukballsport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.
2. den Tchoukballsport im In- und Ausland zu vertreten und seine Interessen gegenüber der FITB, dem DOSB, sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den nationalen Fachverbänden wahrzunehmen
3. das Tchoukballspiel in allen seinen Erscheinungsformen (allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungs- und Spitzensport, Beach-Tchoukball usw.) insbesondere der Jugend zu fördern und zu verbreiten
4. für den Tchoukballsport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen Bestimmungen zu Gewährleisten

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der Mitglieder/Mitgliedsvereine
2. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes
3. die Veranstaltung der Spiele um die Deutschen Tchoukball-Meisterschaften sowie anderer offizieller Wettbewerbe
4. die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen Programmen, Maßnahmen und Veranstaltungen
5. die Teilnahme mit Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben und die Austragung von Länderspielen
6. die Gründung von Tochtervereinen und Gesellschaften zur Erfüllung der o.g. Zwecke
7. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
8. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbands dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können gemeinnützige Vereine werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. seine Satzung,
- b. Angaben über die Anzahl der Vereinsmitglieder (Stichtag ist der 1. 1. des laufenden Jahres),
- c. eine Erklärung, dass er für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des DTBV vorbehaltlos anerkennt.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmean-spruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung

1. Der Austritt ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Austritt erfolgt automatisch, wenn ein Verein in einen neu gegründeten LV eintritt, der Mitglied im DTBV wird.

2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Verbands kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbands
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Verbands schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verband oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge und Gebühren.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Zusätzlich können Gebühren (z.B. Kursgebühren) und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Verbandes erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand. Sonderbeiträge können bis zum 4-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verband berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

1. Sie setzt sich zusammen aus:
 - Den Präsidenten / Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - den Delegierten der VereineJeder Mitgliedsverein darf je angefangene 100 Mitglieder 1 Delegierten stellen. Ein Verein darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Delegierten stellen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbands ist mindestens jedes zweite Kalenderjahr im ersten Halbjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
3. Die Einberufung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung, und die Aufteilung der Delegierten bekannt zu geben.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15. 1. des jeweiligen Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
5. Eine außer ordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn dies vom erweiterten Vorstand oder von 1/3 der Mitgliedsvereine schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außer ordentliche Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung, und die Aufteilung der Delegierten bekannt zu geben. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
6. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes, und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Beiträge
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbands
7. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
8. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Verbandszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
11. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
12. Über sämtliche Versammlungen des Verbands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Ausnahme bilden hier die Vertreter der Verbandsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
8. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10 Verbandsjugend

1. Die Jugend des Verbands ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbands. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Verbandsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung /
5. Näheres regelt die Jugendordnung

§ 11 Kassenprüfer

Die Kasse des Verbands wird in jedem Jahr mindestens 1x, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Zusätzlich wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt, der unbegrenzt wieder wählbar ist, solange er die Kasse nicht geprüft hat.

§ 12 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Verbands fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tchoukballsports verwenden darf.

Im Falle einer Fusion des Verbands mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.06.2024 beschlossen.